

## 34. Nachtrag

zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse

vom 01.01.2010

Stand: 10.11.2016

### Artikel I

1. In § 16 Abs. I wird Satz 4 zu Satz 5.
2. § 16 Abs. I Sätze 1 bis 3 werden ersetzt durch die Sätze: <sup>1</sup>Die SBK gewährt Leistungen zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken (primäre Prävention) sowie zur Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Handelns der Versicherten (Gesundheitsförderung). <sup>2</sup>Insbesondere als Beitrag zur Verminderung sozial bedingter sowie geschlechtsbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen erbringt die Betriebskrankenkasse auf Basis des Handlungsleitfadens Prävention – Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung von §§ 20, 20a und 20b SGB V in der jeweils gültigen Fassung – die Leistungen zur primären Prävention sowie zur Gesundheitsförderung nach dem:
  - individuellen Ansatz (verhaltensbezogene Prävention nach § 20 Abs. 5 SGB V)
  - Setting-Ansatz (Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten nach § 20a SGB V)
  - Leistungen zur Gesundheitsförderung in Betrieben (Betriebliche Gesundheitsförderung nach § 20b SGB V).“
3. In § 16a Abs. V werden die Worte  
**„SBK-Gesundheitsaktionen im Unternehmen“**  
Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung nach § 20 Abs. 2 SGB V,  
Nachweis: Bestätigung durch SBK  
ersatzlos gestrichen.
4. § 16b lautet wie folgt:  
  
„§ 16b Bonus für qualitätsgesicherte Maßnahmen betrieblicher Gesundheitsförderung  
I.

Versicherte haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres an mindestens einem qualitätsgesicherten und gemäß § 20 Abs. 5 SGB V zertifizierten Angebot der betrieblichen Gesundheitsförderung ihres Arbeitgebers in den Handlungsfeldern nach § 20 Abs. 2 SGB V teilnehmen. Der Bonus wird dem Versicherten in Höhe von 10 €/Maßnahme ausgezahlt, wenn für das zurückliegende Kalenderjahr die Voraussetzung durch Vorlage der Bescheinigung über die Teilnahme nachgewiesen wurde. Es werden maximal 2 Maßnahmen je Kalenderjahr bonifiziert.

## II

Der Arbeitgeber erhält einen Bonus, wenn dieser die Umsetzung eines betrieblichen Gesundheitsförderungsprozesses nach den Kriterien des vom GKV-Spitzenverbandes herausgegeben Leitfadens Prävention in der jeweils gültigen Fassung vereinbart und diese nicht bereits Gegenstand seiner Verpflichtungen aus dem Arbeitsschutzgesetz oder des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (§ 84 SGB IX) sind. Die SBK schließt hierzu mit dem Arbeitgeber für alle oder ausgewählte Betriebsteile einen Bonusvertrag ab. Der Bonusvertrag regelt die Voraussetzungen der Bonusgewährung, die Einzelheiten zur Nachweiserbringung sowie Höhe und Auszahlung des Bonus. Die Höhe des Bonus darf je Arbeitgeber kalenderjährlich nicht mehr als einen Monatsbeitrag betragen.“

## 5. Nach dem § 22h wird ein neuer § 22i eingefügt:

„§22i Mehrleistung für Flash-Glukose-Messsystem

### I.

Versicherte haben Anspruch auf die vollständige Versorgung mit Sensoren und einem Lesegerät für ein Flash Glukose Messsystem. Den Versicherten entsteht eine Eigenbeteiligung in Höhe der gesetzlichen Zuzahlung entsprechend den Vorschriften des § 33 Abs. 8 SGB V.

II. Alle nachfolgend genannten Voraussetzungen müssen für den Anspruch erfüllt sein:

- a.) Für Versicherte mit insulinpflichtigem Diabetes mellitus, erfolgt bereits eine intensiviertere konventionelle Insulintherapie oder Insulinpumpentherapie.
- b.) Die zwischen Ärztin oder Arzt und Versicherter oder Versicherterem festgelegten individuellen Therapieziele zur Stoffwechseleinstellung können auch bei Beachtung der jeweiligen Lebenssituation der oder des Versicherten nicht erreicht werden.

- c.) Ein zugelassener Vertragsarzt oder ein nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigter Arzt hat die Notwendigkeit auf einer Verordnung bestätigt. Vertragsärzte bzw. berechnete Ärzte in diesem Sinne sind: Fachärzte für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie oder Fachärzte für Innere Medizin, für Allgemeinmedizin oder für Kinder- und Jugendmedizin jeweils mit der Anerkennung "Diabetologie" oder "Diabetologie Deutsche Diabetes Gesellschaft (DGG)" bzw. mit vergleichbarer Qualifikation oder Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit der Anerkennung "Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie".
- d.) Die Versicherten sind vor der Anwendung in den sicheren Gebrauch des Flash-Glukose-Messsystems geschult.
- e.) Die SBK hat der Versorgung vor Versorgungsbeginn zugestimmt.
- f.) Die Nutzung des Flash Glukose Messsystems ist ohne Zugriff Dritter, insbesondere des Herstellers, auf die personenbezogenen oder –beziehbaren Daten der Versicherten möglich.

III. Die SBK informiert die Versicherten in geeigneter Art und Weise über die Möglichkeiten zum Bezug der Leistung.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Der Nachtrag tritt hinsichtlich Artikel I Nr. 5 zum 1.9.2016 in Kraft, im Übrigen mit dem Tag nach der Bekanntmachung.